

Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung für Tätigkeiten mit einer Röntgeneinrichtung gemäß § 16 StrSchG 2020, für welche bautechnischen Schutzmaßnahmen vorhanden sind

Dieser Antrag ist zu stellen, wenn für die Tätigkeit mit einer Röntgeneinrichtung im medizinischen oder technischen Bereich **bautechnische Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich und bereits vorhanden sind, aber noch keine Errichtungsbewilligung vorliegt**. Für die Bewilligung der Ausübung der Tätigkeit ist ein gesonderter Antrag nach § 17 StrSchG 2020 zu stellen.

Bitte das Antragsformular vollständig und leserlich ausfüllen!

(Vor- und Zuname Antragsteller/Antragstellerin = Betreiber/Betreiberin der Röntgeneinrichtung)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, an dem die Röntgeneinrichtung betrieben werden soll)

(Telefonnummer)

(E-Mail)

Ausübung der Tätigkeit mit einer Röntgeneinrichtung für

- Aufnahmen**
- Durchleuchtungen und Aufnahmen**
- Computertomographien**
- interorale Einzelbildaufnahmen**
- dentale Volumentomographie, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen**
- _____

der Type _____

Mit der Tätigkeit der Röntgeneinrichtung soll am _____ begonnen werden.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

Beilagen:

Bitte führen Sie alle Beilagen an, welche dem Antrag angeschlossen werden.

1. Grundrissplan des betreffenden Geschoßes (oder der Geschoße)

2. Schnittplan des Gebäudes

3. Strahlenschutzbauzeichnung

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

Bitte richten Sie Ihren Antrag an:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

oder per E-Mail an:

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

Telefonnummer:

+43 512 508 3702

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Institut für Strahlenschutz und Dosimetrie:

+43 512 50425720

Allgemeine Erläuterungen

Für die Beurteilung, ob die vorhanden bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen für die geplante Tätigkeit ausreichend sind, ist eine **Strahlenschutzbauzeichnung** vorzulegen. Gemäß ÖNORM S 5212 hat diese Folgendes enthalten:

- Materialien und Bemessung des bautechnischen Strahlenschutzes, also alle zum bautechnischen Strahlenschutz beitragenden Schutzschichten wie
 - Materialien und Dicke von Wänden (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte)
 - Bleidicke von an Wänden und Geschoßdecken angebrachten Bleischichten
 - Schichtdicken bei Barytputz (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte)
 - Bleidicke in Türen (gemäß ÖNORM S 5210)
 - Bleigleichwert von Bleiglasscheiben (nach Möglichkeit unter Angabe der Bezugs-Strahlenqualität)
 - Aufbau der Geschoßdecken unter und über dem Strahlenanwendungsraum (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichten der Materialien)
- Angaben über die Ausdehnung des bautechnischen Strahlenschutzes (z.B. Höhe des ausgeführten bautechnischen Strahlenschutzes, wenn er nicht bis zur Rohdecke reicht).
- Ausstellungsdatum, Name und Unterschrift der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlichen Person.
- Lage und Orientierung der Röntgeneinrichtung im Strahlenanwendungsraum.

Die Strahlenschutzbauzeichnung muss das Ausstellungsdatum, den Namen und die Unterschrift der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlichen Person enthalten.

Sollten Sie keine Strahlenschutzbauzeichnung vorliegend haben, sind sonstige Nachweise vorzulegen, welche den Umfang der bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen belegen.